

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Kinder- und Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen für Kleinprojekte auf Grundlage von § 11 (Jugendarbeit), § 12 (Förderung der Jugendverbände), § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie für Kleinprojekte der Jugendhilfe. Angebote nach § 13 SGB VIII sind explizit ausgenommen
- 1.2 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis, die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltordnung – SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung, sofern die vorliegende Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach fachlicher Prüfung. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- 1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von der Richtlinie entscheiden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Meißen fördert Kleinprojekte, die durch den Antragsteller, unter Beteiligung der jungen Menschen sowie Familien, selbst organisiert und durchgeführt werden.
- 2.2 Die Kleinprojekte sind zeitlich begrenzt. Die Laufzeit beträgt längstens ein Jahr.
- 2.3 Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden Kindertageseinrichtungen, internationale Jugendbegegnung und Kinder- und Jugenderholung, Projekte des präventiven Kinderschutzes und Frühe Hilfen. Nicht bewilligt werden außerdem Anträge, die lediglich auf die Finanzierung von Festen und Feiern oder laufenden Betriebskosten abstellen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Jugendverbände, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und rechtsfähige Vereine, die ihren Projektstandort im Landkreis Meißen verzeichnen. Die Kleinprojekte sollen sich überwiegend an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 27 Jahren richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Meißen haben.

3.2 Gefördert werden Antragsteller, die über noch keine Förderung nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel 1. Schnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16“ verfügen oder durch anderweitige Förderung des Kreisjugendamtes bedacht wurden.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Sportvereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Meißen werden gewährt, wenn die zu fördernden Zuwendungsempfänger die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erledigung der Aufgabe erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bieten.

4.2 Förderfähig sind Kosten, die mit der Durchführung des Kleinprojektes unmittelbar zusammenhängen sowie geeignet und erforderlich sind. Die Zuwendung ist zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller abzusichern.

4.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.4 Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten. Als förderfähige Sachkosten werden anerkannt:

- Pädagogisches Arbeitsmaterial
- Eintrittsgelder/Nutzungsentgelte
- Ausgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare für Selbstständige, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Fahrtkosten gemäß Sächsischem Reisekostengesetz
- Anschaffungen (bis 800 EUR Netto im Einzelpreis)
- Miet- und Betriebskosten

4.5 Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Verpflegung
- Ausgaben für Übernachtung und Unterkunft
- Investive Vorhaben

5 Verfahren

5.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung durch den Landkreis Meißen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Meißen, Kreisjugendamt einzureichen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein aussagefähiges Projektkonzept beizufügen.

5.2 Die Antragsprüfung erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung mittels eines Formblattes in einem Betrag. Nach Auszahlung der Zuwendung ist diese innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu verwenden. Ist dies nicht möglich, kann die Zuwendung im Einzelfall in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden.

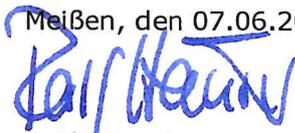
5.4 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landkreis Meißen, Kreisjugendamt vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, und einem aussagefähigen Sachbericht. Bei getätigten Ausgaben in den Kostenpositionen „Fahrtkosten“ und „Honorare/Aufwandsentschädigungen“ sind die Ausgaben außerdem mittels Formblatt nachzuweisen.

6 Inkrafttreten

6.1 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16“ außer Kraft.

6.2 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.06.2023 in Kraft

Meißen, den 07.06.2023



Ralf Hänsel
Landrat